

Henning Heuter
Raphael Reinwald
Dr. Markus Rose

DER NEUE LEITFADEN VON BAFIN UND DEUTSCHER BUNDESBANK ZUR AUFSICHTLICHEN BEURTEILUNG DES ICAAP DER INSTITUTE

MOTIVATION

Für jedes Institut stellt die laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (RTF) eine unabdingbare Voraussetzung für seine nachhaltige Existenz auf den Finanzmärkten dar. Aber auch für die Stabilität des gesamten Finanzsystems besitzt eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Institute und ihre effektive Steuerung eine überragende Bedeutung. Daher stehen die internen Prozesse der Institute zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit – ICAAP – unter besonders intensiver Beobachtung und Prüfung durch die Aufsicht im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process – SREP.

Mit unserem Fachbeitrag wollen wir die neuen Maßstäbe für die Beurteilung der Risikotragfähigkeit vorstellen. Neben den nationalen Vorgaben gehen wir auch vergleichend auf die ICAAP-Grundsätze der EZB ein. Der Fokus liegt dabei auf den neuen Ansätzen: Normative und ökonomische Perspektive. Darüber hinaus betrachten wir die Auswirkungen auf die Stresstest, den vorläufig weiterhin verwendbaren Going Concern und die Steuerungsrelevanz des ICAAP.

RECHTLICHE EINORDNUNG

Die europäischen Anforderungen an den ICAAP in Art. 73 CRD IV und den SREP in Art. 97 CRD IV, die ihrerseits auf den prinzipienorientierten Vorgaben der zweiten Säule des Basel-II-Rahmenwerks aus dem Jahr 2004 beruhen, fanden über das CRD-IV-Umsetzungsgesetz Eingang in deutsches Recht, konkret in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG (ICAAP) und § 6b KWG (SREP). Das Modul AT 4.1 MaRisk schließlich konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen an den ICAAP. Gleichzeitig stellen die MaRisk als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift auch den Regelungsrahmen für die qualitative Aufsicht in Deutschland dar.¹

¹ Vgl. AT 1 Tz. 2 Satz 5 MaRisk.

GRÜNDE FÜR DIE ÜBERARBEITUNG DES LEITFADENS

Die bei der aufsichtlichen Beurteilung des ICAAP angelegten Grundsätze, Prinzipien und Kriterien haben BaFin und Deutsche Bundesbank erstmals im Papier „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 07.12.2011 niedergelegt.

Mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM)², den SREP Guidelines der EBA³, den „Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes“⁴ der EBA sowie den SSM-Leitfäden der EZB zu ICAAP und ILAAP vom 02.03.2018 haben sich seit 2011 Änderungen in der europäischen Aufsichtsstruktur und -praxis sowie Anpassungsbedarf bei den bestehenden RTF-Konzepten der Institute ergeben, die folglich eine Überarbeitung des Leitfadens erforderlich machten.

Nach mehrmonatiger Konsultation veröffentlichten BaFin und Deutsche Bundesbank am 24.05.2018 den Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“. Sie verfolgen damit folgende Ziele:

1. **Entwicklung zukunftsfähiger Vorgaben für die Risikotragfähigkeits-(RTF-) Konzepte** der Institute. Hierzu greift der neue, ab sofort gültige RTF-Leitfaden die Beurteilungskriterien innerhalb des SSM auf, orientiert sich an den Erwartungen der EZB zum ICAAP und antizipiert auch die Erwartungen der EZB für weniger bedeutende Institute (LSI).⁵
2. **Bewahrung der Methodenfreiheit** bei der Ausgestaltung der institutsinternen RTF-Konzepte als Ausdruck der Philosophie der prinzipienorientierten Säule 2.
3. **ICAAP der Institute als zentraler Anknüpfungspunkt** und Inputfaktor für die aufsichtliche Festsetzung des SREP-Kapitalzuschlags.

In Tz. 16 des neuen RTF-Leitfadens wird der Begriff „ICAAP“ definiert als interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG i. V. m. AT 4.1 Tz. 1 MaRisk. Dieser umfasst ein Risikotragfähigkeitskonzept mit einer Risikotragfähigkeitsrechnung und einer Kapitalplanung sowie ergänzende Stresstests und die prozessuale Verknüpfung mit der Festlegung der Strategien einerseits und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen andererseits.

GRUNDSÄTZE AUF- SICHTLICHER BEURTEILUNG

Bei der Beurteilung des institutsinternen ICAAP im Rahmen des SREP haben die nationalen Aufsichtsbehörden die in Tz. 94ff. der SREP Guidelines der EBA beschriebenen Grundprinzipien zu beachten:

1. **Solidität:** Ist der zu beurteilende ICAAP für das Institut angemessen?
2. **Wirksamkeit:** Wie ist der ICAAP in die Gesamtbanksteuerung und die Entscheidungsprozesse des Instituts eingebettet? Wie wird der ICAAP für das Risiko- und Kapitalmanagement genutzt?
3. **Vollständigkeit:** Werden im ICAAP alle wesentlichen Risiken des Instituts erfasst und abgedeckt?

Die Bewertung der Angemessenheit des ICAAP durch die Aufsicht erfolgt grundsätzlich institutsindividuell in Form einer Gesamtwürdigung aller Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung. Der RTF-Leitfaden ist daher bewusst „offen“ gestaltet, indem die Aufsicht auch weitere, im Leitfaden nicht behandelte Aspekte in die Beurteilung einfließen lassen kann.

ÜBERGEORDNETE ZIELE

Das übergeordnete Ziel eines jeden ICAAP besteht in der jederzeitigen Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen

² Der einheitliche Aufsichtsmechanismus für Banken – SSM – nahm am 04.11.2014 seine Arbeit auf.

³ Vgl. EBA/GL/2014/13.

⁴ Vgl. EBA/GL/2016/10.

⁵ Zur geplanten Einführung eines LSI-SREP vgl. dies Pressemitteilung der EZB aus September 2017.

Substanz und Ertragskraft. Im ICAAP muss das Institut die wesentlichen Risiken identifizieren, mit eigenen Methoden quantifizieren und in angemessener Höhe mit Kapital unterlegen, das qualitativ geeignet sein muss, auftretende Verluste zu absorbieren.⁶

Die Institute müssen die Anforderungen gemäß AT 2.2 MaRisk für die regelmäßige und anlassbezogene Risikoinventur beachten und dabei alle wesentlichen Risiken identifizieren. Dazu gehören auch solche, die sich erst im Zeitaufbau – d. h. nach Ende des einjährigen Risikobetrachtungshorizonts – materialisieren können, wie z. B. Zinsänderungsrisiken. Die Aufsicht erwartet, dass die Institute die in die RTF-Rechnung einbezogenen Risiken auch mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifizieren. Im Gegenzug – und das ist ein wesentlicher Unterschied zu den bisherigen Going-Concern-Ansätzen – können die Institute in ihren RTF-Rechnungen immer das gesamte Risikodeckungspotential (RDP) den ermittelten Risiken gegenüberstellen.

Gemäß AT 4.1 Tz. 2 MaRisk haben die von den Instituten eingesetzten Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit neben dem Ziel der Fortführung des Instituts auch das Ziel des Schutzes der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung beider Schutzziele führt der überarbeitete RTF-Leitfaden zwei neue Sichtweisen auf die Risikotragfähigkeit ein: Die deutsche Aufsicht verlangt von den Instituten, ihren RTF-Konzepten **eine normative und eine ökonomische Perspektive** zugrunde zu legen. Beide Perspektiven des ICAAP – und das ist konzeptionell wichtig und neu – tragen zum Fortbestand der Institute bei.⁷ Die bisherige Unterscheidung in Fortführungs- (Going Concern) und Liquidations- (Gone Concern) Ansatz wird nicht mehr verwendet; allerdings können Institute die Going-Concern-Ansätze bisheriger Prägung bis auf weiteres⁸ anwenden. Aspekte einer zukünftig möglichen Liquidation des Instituts wie im bisherigen Gone-Concern-Ansatz werden im neuen RTF-Leitfaden nicht betrachtet.

Der ICAAP als umfassende Betrachtung der Risikosituation eines Hauses liefert der Geschäftsleitung Steuerungsimpulse für die operative Geschäftstätigkeit und ist für das Risikomanagement und eine angemessene Kapitalallokation von erheblicher Bedeutung. Er ist damit als originäre Leitungsaufgabe anzusehen. Daher liegt die Ausgestaltung des ICAAP einschließlich der Festlegung wesentlicher Elemente – wie Konfidenzniveau und Haltedauer – sowie zugrunde liegender Annahmen in der originären Verantwortung der Geschäftsleitung. Daraus folgt, dass diese Leitungsaufgaben wegen AT 9 Tz. 4 MaRisk nicht ausgelagert werden können.

DIE NEUE NORMATIVE PERSPEKTIVE

Die Umsetzung der normativen Perspektive des RTF-Konzepts dient dem in AT 4.1 Tz. 2 MaRisk verankerten Eigentümerschutz. Sie zeichnet sich durch die Berücksichtigung und laufende Erfüllung aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen sowie der darauf basierenden internen Anforderungen aus. Die Sicherstellung der RTF in der normativen Perspektive enthält die Pflicht zur Erstellung einer sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstreckenden Kapitalplanung, die mindestens jährlich fortzuschreiben ist. Die Integration der Kapitalplanung in eine einzige, normative Perspektive des RTF-Konzepts stellt eine wichtige Neuerung gegenüber dem Going-Concern-Ansatz alter Prägung dar; Institute erfüllen mit einer entsprechenden Kapitalplanung auch die Anforderungen des AT 4.1 Tz. 11 MaRisk. Die normative Perspektive besitzt folgende Anknüpfungspunkte:

⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank: „Bankinterne Methoden zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung“, in: Monatsbericht März 2013, S. 31.

⁷ Vgl. Tz. 15 im neuen RTF-Leitfaden, der sich an Grundsatz 3 des EZB-Leitfadens zum ICAAP orientiert.

⁸ Umsetzungsfristen für den Übergang auf die beiden neuen Perspektiven werden nicht genannt. Allerdings empfiehlt die BaFin in ihrem Anschreiben zum neugefassten RTF-Leitfaden, sich schon heute Gedanken über die Transformation der neuen Ansätze in eigene RTF-Konzepte zu machen.

BETRACHTUNG
UNMITTELBARER
UND MITTELBARER
EFFEKTE AUF DAS
EIGENKAPITAL...

1. Regulatorische und aufsichtliche Kennzahlen und deren Berechnungslogik, die aus dem aufsichtlichen Meldewesen übernommen werden können; z. B.: Risikogewichtete Aktiva (RWA), Gesamtrisikobetrag, Eigenmittel.
2. Die institutsspezifische aufsichtliche SREP-Kapitalfestsetzung für das jeweilige wesentliche Risiko (als Teil des Pillar 2 Requirement – P2R).
3. Planergebnisse künftiger Perioden im Rahmen der Kapitalplanung.
4. Setzen Institute Managementpuffer in der internen Steuerung ein, haben sie diese ebenfalls einzuhalten. Allerdings sind diese – anders als für systemrelevante Institute unter der direkten Aufsicht von EBA und EZB – für die national beaufsichtigten LSIs nicht verpflichtend. Hier ist aber eine entsprechende Transparenz herzustellen.

In der normativen Perspektive des RTF-Konzepts setzt sich das Risikodeckungspotential aus den regulatorischen Eigenmitteln und gegebenenfalls aus weiteren Kapitalbestandteilen zusammen, die – wie die im neuen RTF-Leitfaden eigens genannten stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB – im Rahmen des ICAAP als verlustabsorbierend angenommen werden.

Auf der Risikoseite werden zum einen Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelle Risiken mit den in der CRR vorgegebenen Verfahren quantifiziert. Die weiteren bei der Risikoinventur als wesentlich identifizierten und sinnvoll durch Risikodeckungspotential begrenzbaren Risikoarten werden auf Basis interner Verfahren gemessen.

...ÜBER EINEN
MITTELFRISTIGEN
ZEITRAUM...

In der Kapitalplanung der normativen Perspektive erfolgt eine mittelfristige Projektion über mindestens drei Jahre, und zwar getrennt für ein Plan- bzw. Basisszenario und für zumindest ein adverses Szenario. Im Planszenario hat das Institut erwartete interne Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele und externe Veränderungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie bevorstehende Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Rechnungslegungsrahmens zu berücksichtigen. Dabei wirken Verluste, Erträge und Kosten auf der Kapitalseite, veränderte Marktbedingungen auf der Risikoseite.

...IN EINEM PLAN-
UND EINEM AD-
VERSEN SZENA-
RIO.

Die Aufsicht erwartet, dass die Institute im Planszenario alle regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen einhalten:

- CET1-Quote,
- SREP-Gesamtkapitalanforderung (= TSCR = Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR + P2R),
- die kombinierte Pufferanforderung nach § 10 i KWG,
- Eigenmittelzielkennziffer (EMZK bzw. „Pillar-2-Guidance – P2G“) und
- sämtliche Kapitalstrukturanforderungen, insbesondere die Leverage Ratio und Großkreditgrenzen.

Bei der Kapitalplanung im adversen Szenario müssen die zu berücksichtigenden adversen Entwicklungen nicht zwingend die maximale Schwere der vom Institut durchgeführten Stresstests besitzen. BaFin und Deutsche Bundesbank verlangen aber, dass diese – analog zu den Auswirkungen einer Rezession – einen spürbaren Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung und Kapitalplanung des Instituts haben oder haben können. Entscheidend ist, dass die unterstellten adversen Entwicklungen zu einem Verlustausweis im Planungszeitraum und damit zu einer Reduktion des Eigenkapitals und der Eigenmittel in t_1 führen. Dieser kann z. B. auch durch den Eintritt einer signifikanten Bonitätsverschlechterung im Kreditportfolio der jeweiligen Bank hervorgerufen werden, durch die die RWA sowie der Umfang notleidender Kredite (NPL) in t_1 steigen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Folgeperioden.

ANFORDERUNGEN
IM ÜBERBICK

Alternativ kann ein Institut auch das nach AT 4.3.3 MaRisk geforderte Stressszenario eines schweren konjunkturellen Abschwungs bei der Kapitalplanung im adversen Szenario verwenden, sofern dieses den geforderten spürbaren (negativen) Einfluss auf Kapitalausstattung und -planung besitzt. Wesentliche Risiken aus der ökonomischen Perspektive sind im Rahmen von Auswirkungen auf zukünftige GuV-, Eigenmittel- und RWA-Positionen quantitativ zu berücksichtigen.

Das Institut hat sicherzustellen, dass mindestens die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) auch unter adversen Bedingungen während des gesamten Planungszeitraums eingehalten wird. Die Haltdauer der Risikobeträge umfasst ein Jahr, für ein Konfidenzniveau sind keine Vorgaben vorgesehen, die Risiken können – dem Proportionalitätsprinzip folgend – szenariobasiert mittels Expertenschätzungen bestimmt werden:

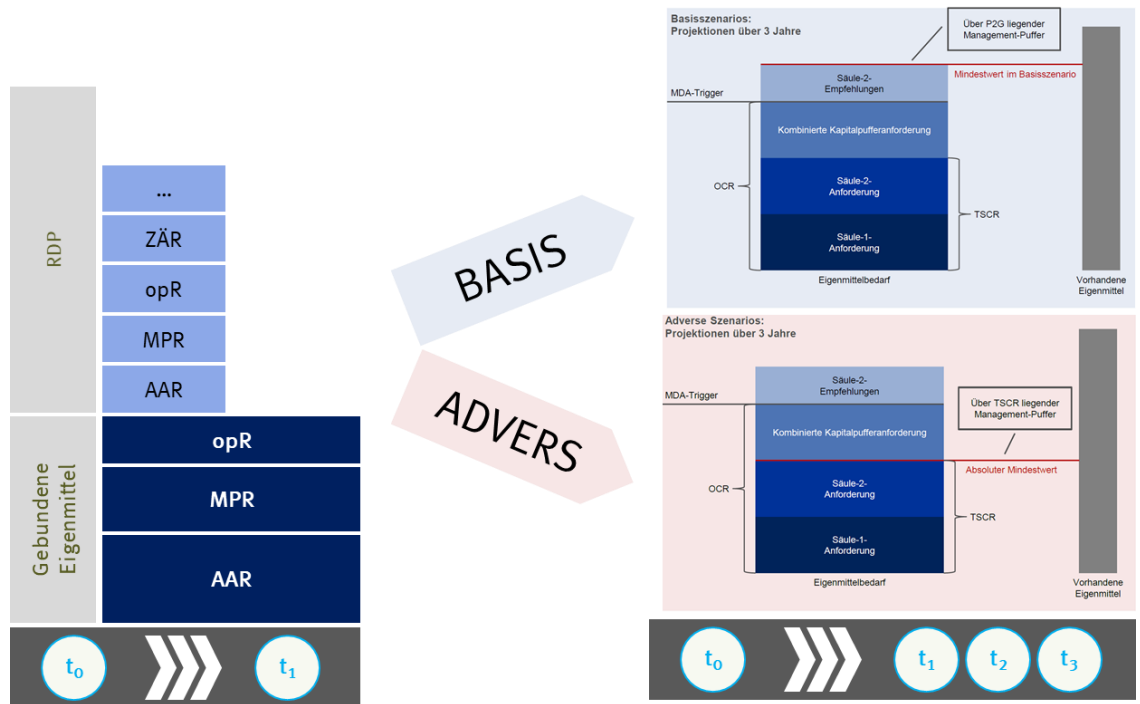


Abbildung 1: Gegenüberstellung RTF-Konzepte: Bisheriger Going Concern und normative Perspektive verglichen mit Plan bzw. Basis- und adversen Szenario⁹

Durch die Integration der Kapitalplanung ist die normative Perspektive zweidimensional angelegt: Während im Going-Concern-Ansatz alter Prägung die Risikowerte der einzelnen Risikoarten zum Zeitpunkt t_0 aufgestapelt werden, enthält die neue normative Perspektive zusätzlich noch eine zeitliche Dimension auf der horizontalen Achse: Hierdurch erfasst sie auch Eigenmittel- und RWA-Änderungen im Zeitverlauf.

⁹ Vgl.: Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), März 2018, S. 16, Abb. 2 und eigene Darstellung.

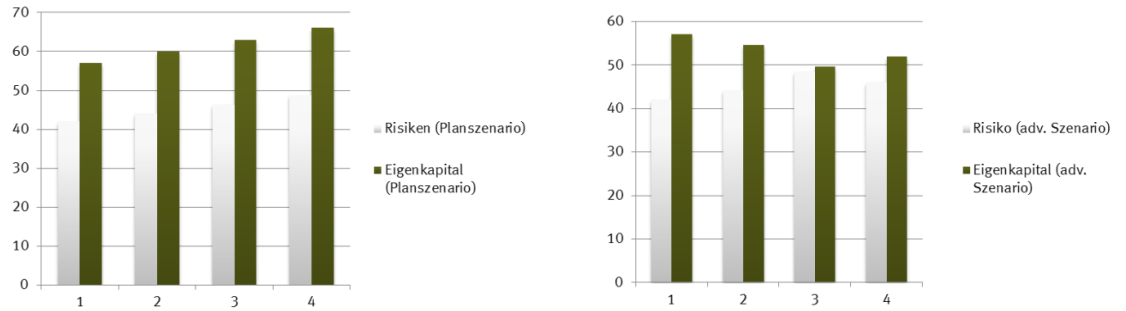


Abbildung 2: Kapitalplanung im Plan- und adversen Szenario der normativen Perspektive des RTF-Konzepts

Da die normative Perspektive an Eigenmittel- und Risikowerte aus dem aufsichtlichen Meldewesen anknüpft, deren Berechnungslogik sich aus der CRR ergibt, haben sie nur Kreditinstitute anzuwenden. Sie gilt nicht für Finanzdienstleistungsinstitute, die nur dem KWG, aber nicht der CRR unterliegen. Diese müssen zwar wegen § 25a KWG i. V. m. AT 4.1 MaRisk ihre Risikotragfähigkeit laufend sicherstellen, brauchen aber die regulatorischen Eigenmittelanforderungen der CRR nicht beachten.

DIE NEUE ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE

Die ökonomische Perspektive ist neben der normativen Perspektive der zweite vom neuen RTF-Leitfaden vorgesehene Bestandteil der Risikotragfähigkeitsrechnung eines Instituts. Diese Perspektive soll sowohl die **langfristige Sicherung der Überlebensfähigkeit und Substanz** eines Instituts gewährleisten, als auch den **Schutz der Gläubiger** vor Verlusten sicherstellen¹⁰.

Hierbei ist die ökonomische Herangehensweise zu nutzen, also die auf den internen Methoden des Institutes basierende Perspektive, welche folglich Effekte umfasst, die in der Rechnungslegung bzw. den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen nicht umfassend abgebildet werden. Während für die normative Perspektive keine Vorgaben für das Konfidenzniveau gemacht werden, ist für die ökonomische der aus der Säule I motivierte Wert von in etwa 99,9%¹¹ vorgegeben.

BARWERTIGER ANSATZ

Die genaue Bewertung von Risiken erfolgt über die Wertentwicklung der Positionen am Markt bzw. möglichst marktnah („Fair Value“). Somit wird die Risikobetrachtung gelöst von konkreten Gesetzen und Normen bzw. regulatorischen Anforderungen und der externen Rechnungslegung durchgeführt. Dabei wird eine konsistente **Zuordnung von barwertigem Risikodeckungspotential zu barwertigen Risiken** gefordert – einschließlich außerbilanzieller Positionen.



Abbildung 3: Schematische Gegenüberstellung RDP und Risiken (barwertig)

¹⁰ Vgl. AT 4.1 Tz.2 MaRisk 2017.

¹¹ Vgl. Tz. 61 im neuen RTF-Leitfaden.

BARWERTNAHE
BETRACHTUNG

Eine regulatorische/bilanzielle Betrachtung kann zwar weiterhin Ausgangspunkt sein, muss aber zwingend um marktverzerrende Effekte bereinigt werden („barwertnahe Betrachtung“).¹² Bei Eigenmitteln sind für diese Vorgehensweise bspw. auch stille Reserven/Lasten mit anzurechnen. Im Jahresabschluss angewandte Verfahren zur verlustfreien Bewertung des Zinsgeschäfts (IDW RS BFA 3) können hierbei als Orientierung dienen.



Abbildung 4: Schematische Gegenüberstellung RDP (Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Positionen und Bewertungsreserven insbesondere stille Lasten/Reserven) und Risiken (barwertnah)

Alternativ kommt selbstverständlich eine direkte Betrachtung der Vermögensbarwerte und deren Änderungen im Zeitablauf in Frage („barwertige RTF-Rechnung“).

ABDECKUNG ER-
WARTETER UND
UNERWARTETER
VERLUSTE

Beide Methoden zur Risikoquantifizierung müssen sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste berücksichtigen und einen statischen, konservativen Ansatz bzgl. der Ertragsseite verwenden. Bei der Ermittlung der Barwerte beim IRRBB¹³ ist somit einer statischen Betrachtungsweise zu folgen, ohne etwaiges Neugeschäft mit einzuberechnen. Auch Plangewinne sind nicht zu beachten. Bei Positionen mit unbestimmter Laufzeit oder vertraglichen Optionen müssen konservative Annahmen über Ablauffiktionen / Ausübungen („earliest redemption“) getroffen werden. Ebenso muss eine konsistente Festlegung der Haltedauer von Papieren sichergestellt sein und die Anwendung eines kohärenten Limitsystems in konservativer Weise implementiert sein – ein Abbau von Risiken darf hier nur insoweit stattfinden, als dies im Einklang mit der Steuerungs- und Geschäftsstrategie steht.

Des Weiteren müssen erwartete Verluste auf der Aktivseite und auch Verwaltungskosten konsistent und laufzeitkongruent berücksichtigt werden. Abzinsungszinssätze auf der Passivseite müssen i. A. dem risikolosen Zinssatz entsprechen. Ein negativer Eigenbonitätseffekt darf nach Tz. 45 somit nicht zur Erhöhung des barwertigen Reinvermögens führen.

SÄULE 1+ FÜR
SEHR KLEINE
INSTITUTE

„Sehr kleine und zugleich wenig komplexe Institute“ dürfen in der ökonomischen Perspektive allerdings auch einen dritten Ansatz verwenden („Säule 1+ Ansatz“, Tz. 48). Hierbei werden zu den Risikowerten der Säule 1 nur vereinfacht quantifizierte Risikobeträge für nicht hinreichend in Säule 1 berücksichtigte Risiken und weitere wesentliche Risikoarten – nach AT 4.1 Tz. 5 MaRisk – addiert.

¹² Nach dem Prinzip der „Methodenfreiheit“ des BaFin RTF-Leitfadens.

¹³ „Interest Rate Risk in the Banking Book“ = Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.

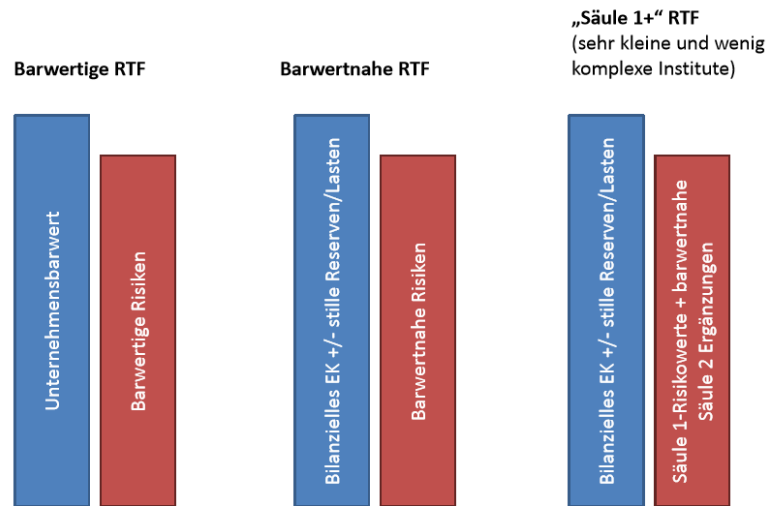


Abbildung 5: Gegenüberstellung der drei möglichen Verfahren zur RTF-Rechnung: Barwertige, barwertnahe und „Säule 1+“-Verfahren, Quelle: Deutsche Bundesbank

DIVERSIFIKATIONSEFFEKTE

Für die Behandlung von Diversifikationseffekten wird im Leitfaden klargestellt, dass diese innerhalb der Risikoarten (z. B. zwischen den verschiedenen Marktpreisrisiken oder in den Kreditrisikomodelle) grundsätzlich berücksichtigt werden können. Inter-Diversifikationseffekte zwischen den verschiedenen Risikoarten zur Verringerung des Gesamtrisikos dürfen in die ökonomische Perspektive nicht einfließen, es findet stets eine Brutto-Berechnung statt.

ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKOARTEN

Für einzelne Risikoarten sind einige weitere Spezifika zu beachten:

- Für Marktpreisrisiken darf auch bei wechselnden Positionen oder zwischenzeitlichen Glattstellungen insgesamt nicht mehr Risikodeckungspotential verbraucht werden, als über den gesamten Risikobetrachtungshorizont zu Verfügung steht. Dies verhindert eine Unterdeckung in der Folgephase.
- Zum Ausgleich von Modellschwächen in der Risikotragfähigkeitsrechnung sind auch stärkere Parametershifts bei historisch ruhigen Marktphasen und unwahrscheinlichere adverse Szenarien in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.
- Soweit valide Marktinformationen im Hinblick auf das Credit-Spread-Risiko von Kreditnehmern existieren, muss diese Risikoart, unabhängig von der Rechnungslegungsart, Beachtung finden.
- Beim Adressenausfallrisiko sind auch bereits ausgefallene Positionen und Eventualverbindlichkeiten sowie weitere Positionsverschlechterungen zu beachten.
- Die Berücksichtigung von Migrationsrisiken kann auf zweierlei Art erfolgen: Entweder innerhalb eines Kreditportfoliomodells oder per PD-Shift. Hierbei darf eine Überlappung von Migrations- und Credit-Spread-Risiko bereinigt werden, womit eine Doppelanrechnung verhindert wird.
- Bei Beteiligungsrisiken muss die gewählte Methode zur Messung der Wertänderung konsistent zur Beteiligungsart und möglichst marktnah (bspw. Börsenkurse oder Mapping auf Indizes) sein.

RTF-KONZEPT UND STRESSTESTS

Die Durchführung von Stresstests und die prozessuale Verankerung der Risikotragfähigkeit in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen bilden integrale Bestandteile des institutsspezifischen ICAAP. Institute erfüllen sämtliche Mindestanforderungen der MaRisk an Stresstests für das Gesamtrisikoprofil, wenn sie bei der Kapitalplanung im Rahmen der normativen Perspektive des RTF-Konzepts adverse Entwicklungen zugrunde legen, die dem in AT 4.3.3 Tz. 3 MaRisk geforderten Szenario eines schweren konjunkturellen Abschwungs entsprechen.¹⁴ Darüber hinaus müssen Institute in der ökonomischen Perspektive in angemessenem Umfang Stresstests durchführen, die sich von den zugrundeliegenden Prämissen der eingesetzten Risikomessverfahren lösen. Auf diese Weise sollen gerade die „blinden Flecke“ der Modelle aufgedeckt werden, die durch das alleinige „Stressen“ von Modellparametern – z. B. Konfidenzniveau, Haltedauer, Migrationswahrscheinlichkeiten – nicht immer offenbar werden.

NUTZUNG DES ALTEN GOING CONCERN

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eines Instituts ist es bis auf weiteres prinzipiell zulässig, auch alte Going-Concern-Ansätze zu verwenden. Vor dem Hintergrund des zügigen Fortschreitens der regulatorischen Entwicklung kann dies allerdings in einigen Fällen als nicht zielführend erscheinen. Wegen der aktuell noch anhaltenden Praxisrelevanz dieser Ansätze soll deren Weiterbehandlung im Rahmen des RTF-Leitfadens der BaFin an dieser Stelle trotzdem dargestellt werden.

Beim Going-Concern-Ansatz darf derjenige Teil der regulatorischen Eigenmittel, welcher mindestens für die Erfüllung der im SREP festgesetzten, aufsichtlichen Kapitalanforderungen notwendig ist (und somit insbesondere zur Fortführung des Instituts), nicht Eingang in das Risikotragfähigkeitskonzept zur Risikoabdeckung finden.

Die Beurteilung dieser Ansätze erfolgt nach den bekannten, in der Vergangenheit von der Aufsicht dargelegten Prinzipien und Methodiken. Der Risikobetrachtungshorizont beträgt auch hier ein Jahr. Zur Risikodeckungspotential-Betrachtung bei GuV-/bilanzorientierter Ableitung des Risikodeckungspotentials sind die im Nachfolgenden dargelegten Punkte zu beachten.

- Planergebnisse dürfen angerechnet werden, sind allerdings vorsichtig und konservativ zu schätzen. Unterjährige negative Veränderungen müssen hierbei sofort eine Anpassung des Planergebnisses bedingen. Enthält der Plangewinn Neugeschäfte, so sind auch die immanenten Risiken dieser Neugeschäfte adäquat zu ermitteln. Planverluste sind stets vom Risikodeckungspotential zu subtrahieren.
- Weiterhin müssen sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste berücksichtigt werden. Nimmt man das „Deckungspotential vor Bewertung“ als Grundlage, so sind in diesem Falle auch die erwarteten Bewertungsaufwendungen und Verluste als Risikobetrag anzusetzen. Wurden diese hingegen schon zuvor abgezogen, müssen sie folglich auch im Risikobetrag keine Beachtung mehr finden.
- In Analogie zu Säule 1 dürfen sowohl (überschüssige) bilanzielle Eigenmittel als auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in der Regel als Risikodeckungspotential Berücksichtigung finden.
- Die hierzu dotierte Risikoreserve, welche gesetzlich verpflichtend aufzubauen ist, darf allerdings nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden.¹⁵

¹⁴ Voraussetzung ist, dass der schwere konjunkturelle Abschwung die Voraussetzungen in Tz. 35 des Leitfadens erfüllt, nämlich einen spürbaren Einfluss auf Kapitalausstattung und Kapitalplanung hat.

¹⁵ Vgl. Tz. 10 im Annex des BaFin RTF-Leitfadens.

- Bei Anteilen im Fremdbesitz werden Fremddanteile maximal in der Höhe als Risikodeckungspotential der Gruppe angesetzt, „wie es ihrem prozentualen Anteil am quantifizierten Risikobetrag der jeweiligen Tochter entspricht.“
- Stille Reserven dürfen – als freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB – grundsätzlich als Risikodeckungspotential angerechnet werden (sofern sie noch nicht bei den Eigenmitteln zur Fortführung angerechnet wurden). Wertaufholungsbeträge, welche aufgrund eines unterjährigen, zwingenden Wertaufholungsgebotes entstanden sind, dürfen – nach steuerlichen Abzügen und Anpassung der Risiken – angerechnet werden.

Die Ausführungen des letzten Absatzes gelten soweit übertragbar analog für IFRS-Institute. Bei Going-Concern-Ansätzen ist zudem eine Bereinigung der stillen Lasten in Wertpapieren (und Pfandbriefen) des Anlagebestands nur dann nicht erforderlich, sofern sich keine Zweifel an der unterstellten Dauerhalteabsicht und -fähigkeit sowie der angenommenen Wertaufholung ergeben.

Auch für weitere „weiche“ Wertveränderungen und den Marktbereich betreffende Positionen wurden eindeutige Vorschriften durch die BaFin erlassen, etwa betreffend Goodwill, Positionen im Handelsbestand und Rückstellungen im Kontext der verlustfreien Bewertung des Zinsbuchs (nach IDW RS BFA 3).

Bei Marktpreisrisiken gilt in Analogie zu den Ausführungen der ökonomischen Perspektive:

1. Es müssen – im Gleichklang mit der Unternehmensstrategie und den internen Steuerungsprozessen – Haltedauern für Wertpapiere und Limitsysteme in konservativer sowie konsistenter Art und Weise festgelegt werden.
2. Zudem darf auch bei wechselnden Positionen oder zwischenzeitlichen Glattstellungen insgesamt nicht mehr Risikodeckungspotential verbraucht werden, als hierfür über den gesamten Risikobetrachtungshorizont zu Verfügung steht.
3. Diese Maßnahmen verhindern eine möglicherweise riskante Unterdeckung in der Folgephase.

Des Weiteren wird als wichtiger Punkt auch bei Going-Concern-Ansätzen die Durchführung von Stress-tests verlangt, um Marktverwerfungen und deren Auswirkungen adäquat abzubilden und ruhige vergangene Perioden in „gestresster“ Form zu simulieren.

Je nach Wahl des Risikomaßes anhand dessen die Risiken quantifiziert werden, haben weitere noch nicht benannte Parameter – wie Korrelationskoeffizienten – wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Risikos. Diese Parameter der Risikomessung sind zudem anhand der Enge der Risikodeckungspotential-Definition zu festzulegen.

Die EZB hat im März 2018 den Leitfaden für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals in einer Konsultationsfassung veröffentlicht, Ausgangsbasis war ein Anfang 2017 veröffentlichtes Papier. Die Konsultationsphase ist bereits beendet, die Veröffentlichung des finalen Leitfadens ist im Herbst 2018 vorgesehen, die Umsetzung wird ab 2019 geprüft. Der Leitfaden der EZB ist relevant für direkt beaufsichtigte Institute, für die anderen in Deutschland ansässigen Banken gelten die Anforderungen des Papiers von Bundesbank und BaFin.

Der Leitfaden umfasst **sieben Grundsätze**, die sich neben der Governance, der Validierung und den Stresstests insbesondere mit der Einführung der beiden Sichtweisen für die Risikotragfähigkeit –

Normative Perspektive und **Ökonomische Perspektive** – beschäftigt. Die Grundsätze werden im Folgenden kurz vorgestellt, wobei der Vergleich zu den nationalen Regelungen im Fokus steht.

①
VERANTWORT-
LICHKEIT LEI-
TUNGSORGAN

Ähnlich zu den MaRisk wird gefordert, dass der ICAAP in allen Kernelementen vom Leitungsorgan zu genehmigen ist und dass dieser von allen Führungskräften und den relevanten Ausschüssen zu hinterfragen ist. Weiterhin geregelt sind die Erfordernisse zur Abgabe der ICAAP-Erklärung sowie zur Durchführung von Backtesting und Validierung.

②
ICAAP IM MANA-
GEMENTRAHMEN

Die EZB fordert, dass die Risikotragfähigkeitsbetrachtung ein wesentlicher Bestandteil des übergeordneten Risikomanagementkonzepts ist, dass sie im Einklang mit Strategien und Prozessen steht, dass sie relevant für Steuerungsentscheidungen ist und umfassend dokumentiert wird. Wie in den MaRisk auch ist ein mindestens vierteljährlicher Berichtsturnus vorgegeben. Wichtig sind darüber hinaus die Festlegung eines Managementpuffers und die Konsistenz des ICAAP zur Sanierungsplanung in Bezug auf Frühwarnsignale, Indikatoren, Eskalationsverfahren.

③
FORTBESTAND DER
INSTITUTE

“Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihres Kapitals aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet” – der dritte Grundsatz der EZB-Guidelines stellt den Kern des Leitfadens dar. Darin werden die beiden Sichtweisen auf die Risikotragfähigkeit dargestellt, die das Überleben des Instituts aus komplementären Perspektiven sicherstellen sollen. Dabei sind alle Risiken und Verluste zu berücksichtigen.

- **Normative Perspektive:** Hierbei soll sichergestellt werden, dass über einen mindestens dreijährigen Zeitraum ausreichend regulatorisches Kapital vorhanden ist. Es sollen alle Risiken betrachtet werden, die direkt auf das Kapital wirken (Säule I) und zusätzlich diese, deren Kapitalrelevanz indirekt über die GuV besteht, etwa durch Wertberichtigungen, Verluste aus Handelsgeschäften oder Mindererträge aus Zinsänderungsrisiken. Die Risiken werden durch den längeren Zeitraum dynamisch betrachtet, so dass beispielsweise Annahmen über die Geschäftsentwicklung in einem adversen Umfeld getroffen werden müssen. Wie in Abbildung 1 dargestellt, wird vorgegeben, welche Kapitalanforderungen für den Basis- und den adversen Fall gelten. Während die EZB die normative Perspektive als laufende mehrjährige Betrachtung versteht, wird in der nationalen Umsetzung zwischen der laufenden einjährigen RTF-Sicht und dem mehrjährigen Kapitalplanungsprozess unterschieden.

- **Ökonomische Perspektive:** Diese wird als die umfassende Sichtweise verstanden, in der alle Risiken abgebildet werden müssen. Ökonomische Risiken können in der normativen Sichtweise verzögert auftreten. Die Risiken sollen zum jeweiligen Stichtag betrachtet werden. Es gibt keine Methodenvorgaben, es soll jedoch eine Zeitwertbetrachtung, also eine Barwertbetrachtung, erfolgen. Die Anforderungen der EZB sind weitgehend deckungsgleich mit denen der deutschen Aufsicht und der gelebten Institutspraxis bei Gone-Concern-Ansätzen.

④
ALLE WESENT-
LICHEN RISIKEN

Wie auch die MaRisk fordert der Leitfaden, dass mindestens jährlich eine Risikoinventur durchgeführt wird, deren Bestandteil eine Wesentlichkeitsanalyse ist. Alle wesentlichen Risiken sind im ICAAP zu berücksichtigen, andernfalls ist eine Begründung erforderlich. Im Rahmen der Risikoinventur ist auch zu prüfen, welche Risiken aus Konzentrationen oder der Änderung des Geschäftsumfeldes entstehen können.

⑤
DEFINITION
KAPITAL

Die EZB fordert, dass das interne Kapital eine hohe Qualität hat und eindeutig definiert ist. Wie auch BaFin und Bundesbank fordert die EZB ein Barwertmodell für die ökonomische Sichtweise oder alternativ die Betrachtung des Eigenkapitals mit entsprechenden Anpassungen.¹⁶

⑥
METHODEN UND
VALIDIERUNG

Wie auch im nationalen Papier gibt es keine konkrete Vorgabe für Methoden, diese sollten insbesondere zum Geschäftsmodell und zum Risikoprofil passen. Das Konfidenzniveau wird ebenfalls mit einem Wert von 99,9% festgelegt, wobei für Risiken auch Expertenschätzungen und Puffer eingesetzt werden können. An die Nutzung von Diversifikationseffekten werden sehr hohe Erwartungen geknüpft.

Eine unabhängige Validierung ist sicherzustellen, je nach Größe ist auch eine organisatorische Trennung erforderlich.

⑦
STRESSTESTING

Mindestens jährlich ist das Stresstestprogramm zu überarbeiten, das vierteljährlich angewandt werden soll. Sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive sind dabei zu betrachten. Die adversen Szenarien werden im Leitfaden als Teil des Stresstestprogramms verstanden. Ähnlich zu den MaRisk sollen außergewöhnliche, aber plausible makroökonomische Annahmen und die Konzentration auf zentrale Schwachstellen im Fokus stehen. Die Szenarien sind so zu konstruieren, dass eine erhebliche Auswirkung auf die CET1-Quote gemessen werden kann. Für die konkrete Ausgestaltung besteht Methodenfreiheit.

STEUERUNGSAS-
PEKTE BEIDER
PERSPEKTIVEN

Wie im EZB-Leitfaden zum ICAAP ist auch im Papier von BaFin und Bundesbank die enge Verzahnung zwischen normativer und ökonomischer Perspektive mit ihren unterschiedlichen Blickwinkeln auf die Risikotragfähigkeit eines Instituts angelegt. Ein Zusammenspiel beider Perspektiven ist nach Ansicht der nationalen Aufsicht Voraussetzung für eine gleichgerichtete Banksteuerung.

So fordert sie den Eintritt von Risiken aus der ökonomischen Perspektive, die einen Einfluss auf zukünftige GuV-, Eigenmittel- und Gesamtrisikobetrag-Positionen besitzen, insbesondere in der Kapitalplanung der normativen Perspektive zu berücksichtigen. Exemplarisch werden Credit-Spread-Risiken in Positionen des Bankbuchs genannt: Diese werden bei der Risikoberechnung in der ökonomischen Perspektive modelliert, schlagen aber erst dann auf die normative Sichtweise durch, wenn sich ein Abschreibungsbedarf aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ergibt. Darüber hinaus kann es Situationen geben, in denen die Risikoausprägungen in normativer und ökonomischer Perspektive unterschiedlich hoch ausfallen, z. B. bei Zinsänderungsrisiken im Bankbuch. Zusätzlich sind in der normativen Perspektive die Auswirkungen auf die verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs zu quantifizieren.

¹⁶ Vgl. Tz. 63 und 64 des Leitfadens der EZB: „Die Institute könnten beispielsweise ein voll entwickeltes Nettobarwertmodell nutzen oder die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt verwenden. Verwenden sie die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt für die Definition ihres internen Kapitals, wird erwartet, dass ein Großteil des internen Kapitals als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) ausgewiesen wird.“

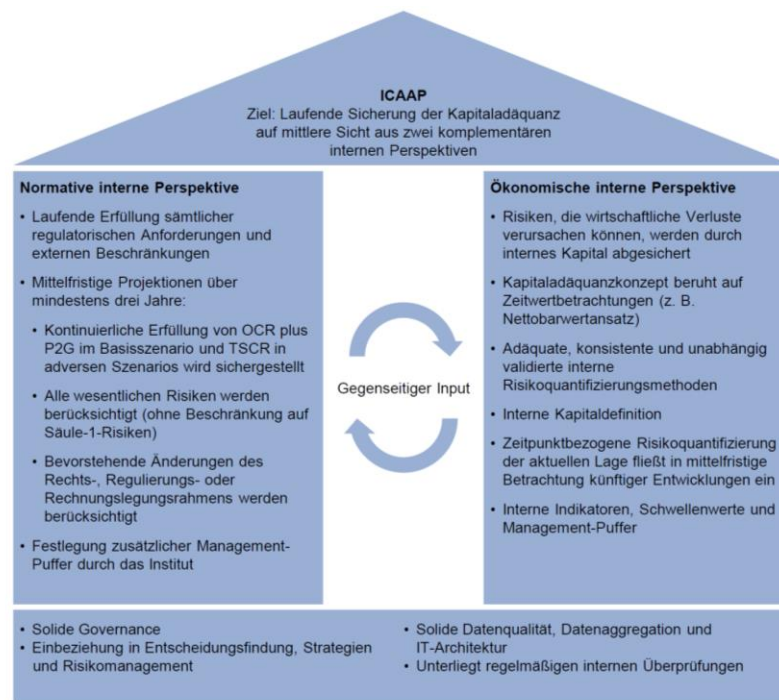


Abbildung 6: Wechselwirkung zwischen den Risiken; Quelle: EZB „Abbildung 6 Überblick über die ICAAP-Perspektiven und ihre wichtigsten Merkmale“

Als integraler Bestandteil des ICAAP sind die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse konsistent über beide Perspektiven und alle Risikoarten – einschließlich Liquiditätsrisiken – in die Gesamtbanksteuerung einzubeziehen.¹⁷ Dies haben Institute nachvollziehbar zu dokumentieren. Schließlich fordert der neugefasste RTF-Leitfaden von den national beaufsichtigten Instituten, in der besagten Dokumentation auf das Verhältnis zur Liquiditätssteuerung – insbesondere auf die Konsistenz zu den in ICAAP und ILAAP verwendeten Szenarien und zu weiteren Steuerungsbereichen wie z. B. Bilanzplanung, Volumen- und Margenplanung, einzugehen.

Die neuen Vorgaben erfordern eine teils umfassende Weiterentwicklung der internen Systeme und Verfahren sowie insbesondere eine stärker integrierte Sichtweise von Säule I und Säule II. 1 PLUS i deckt das erforderliche Spektrum ab – von Meldewesenkennzahlen über das Methodenknowhow bis zu Steuerungs- und Controllingprozessen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der neuen normativen und ökonomischen Perspektive des RTF-Konzepts und der weiteren Anforderungen des neugefassten RTF-Leitfadens. Daneben stehen wir Ihnen ebenso bei der Klärung spezifischer Fragen zur konkreten Umsetzung der MaRisk 2017 in Ihrem Institut als kompetenter Partner zur Seite.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

¹⁷ Vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk.